

02.06.23**Empfehlungen**
der Ausschüsse**R**zu **Punkt ...** der 1034. Sitzung des Bundesrates am 16. Juni 2023

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat,
zu den folgenden, beim Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfahren von einer
Äußerung und einem Beitritt abzusehen, da bei diesen keine Umstände ersichtlich
sind, die eine Stellungnahme des Bundesrates geboten erscheinen lassen:

- a) Verfassungsbeschwerde
der Frau A. B. und 5 weitere Beschwerdeführende
gegen
§ 23 Absatz 6 des Polizeigesetzes des Landes Nord-
rhein-Westfalen (PolG NRW) in der Fassung der Be-
kanntmachung vom 25. Juli 2003 (GV NRW Seite
441), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes
vom 13. April 2022 (GV NRW Seite 504)

– 1 BvR 1908/22 –

- b) Verfassungsbeschwerde
des Herrn Dr. R. G. und 4 weitere Beschwerdeführende
gegen
§ 100a Absatz 1 Satz 2 und 3, Absatz 3 bis 6, § 100b
sowie § 100d Absatz 1 bis 3 und Absatz 5 der Strafpro-
zessordnung (StPO) in der Fassung nach dem Gesetz
zur effektiven und praxistauglicheren Ausgestaltung
des Strafverfahrens vom 17. August 2017 (Bundesge-
setzblatt I Seite 3202 ff.)

– 1 BvR 180/23 –

- c) Verfahren über den Antrag festzustellen,
1. dass die Antragsgegnerin zu 1) unter Verstoß ge-
gen ihre aus Artikel 23 Absatz 1, Artikel 59 Ab-

...

satz 2 Grundgesetz, Artikel 20 Absatz 1 bis 3 sowie Artikel 79 Absatz 3 Grundgesetz folgende Integrationsverantwortung Rechte des Deutschen Bundestages aus Artikel 23 Absatz 1, Artikel 59 Absatz 2 Grundgesetz, Artikel 20 Absatz 1 bis 3, Artikel 79 Absatz 3 Grundgesetz in Verbindung mit dem Recht auf parlamentarische Kontrolle im Bereich der Finanzierung von Verteidigungsforschung und

-industrie aus Artikel 45a, Artikel 45b und Artikel 87a Absatz 1 Satz 2 Grundgesetz und mit der aus dem Wesentlichkeitsprinzip fließenden Gewährleistungs-verantwortung für das Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit aus Artikel 5 Absatz 3 Grundgesetz, die von der Antragstellerin in Prozessstandschaft geltend gemacht werden, dadurch verletzt, dass sie im Rat der EU der Verordnung zur Errichtung des Europäischen Verteidigungsfonds zugestimmt und dass sie geeignete Maßnahmen, die darauf hinwirken, dass die Verordnung aufgehoben wird, unterlassen hat,

2. dass der Antragsgegner zu 2) unter Verstoß gegen seine aus Artikel 23 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 59 Absatz 2 Grundgesetz, Artikel 20 Absatz 1 bis 3 sowie Artikel 79 Absatz 3 Grundgesetz folgende Integrationsverantwortung damit korrespondierende Rechte des Deutschen Bundestages aus Artikel 23 Absatz 1, Artikel 59 Absatz 2 Grundgesetz, Artikel 20 Absatz 1 bis 3, Artikel 79 Absatz 3 Grundgesetz in Verbindung mit dem Recht auf parlamentarische Kontrolle im Bereich der Finanzierung von Verteidigungsforschung und -industrie aus Artikel 45a, Artikel 45b und Artikel 87a Absatz 1 Satz 2 Grundgesetz und mit der aus dem Wesentlichkeitsprinzip fließenden Gewährleistungs-verantwortung für das Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit aus Artikel 5 Absatz 3 Grundgesetz, die von der Antragstellerin in Prozessstandschaft geltend gemacht werden, dadurch verletzt, dass er sich geweigert hat, eine Subsidiaritätsklage gegen die Verordnung zur Errichtung des Europäischen Verteidigungsfonds zu erheben und dass er geeignete Maßnahmen, die darauf hinwirken, dass die Verordnung aufgehoben wird, unter-

lassen hat.

Antragstellerin: F r a k t i o n D i e L I N K E
im Deutschen Bundestag,

Antragsgegner: 1. Bundesregierung,
vertreten durch den Bundeskanz-
ler,
2. Deutscher Bundestag,
vertreten durch die Präsidentin des
Deutschen Bundestages

– 2 BvE 9/21 –